



## Gebührensatzung für die Nutzung des Freizeitzentrums Gräfenhain

Der Stadtrat der Stadt Königsbrück hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. 09. 2002 mit Beschluss Nr. 06-09-02 folgende „Gebührenordnung für die Nutzung des Freizeitzentrums Gräfenhain“ beschlossen:

### § 1 - Gebührenerhebung

Für die Nutzung des Freizeitzentrums Gräfenhain - Kegelbahnanlage - werden durch die Stadt Königsbrück Gebühren erhoben.

### § 2 - Gebührenhöhe

(1) Für die Nutzung der Kegelbahnanlage werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

a) bei einmaliger Nutzung

	1 Std.	2 Std.	3 Std.	jede weitere Stunde
Nutzungsentgelt	15,00 EUR	29,00 EUR	42,00 EUR	10,00 EUR
Nutzungsentgelt für Vereine und Bürger der Stadt Königsbrück und der Ortsteile	12,50 EUR	24,00 EUR	34,00 EUR	10,00 EUR

b) bei regelmäßiger Nutzung, mindestens 1x/Monat

	1 Std.	2 Std.	3 Std.	jede weitere Stunde
Nutzungsentgelt	13,00 EUR	25,00 EUR	36,00 EUR	7,00 EUR
Nutzungsentgelt für Vereine und Bürger der Stadt Königsbrück und der Ortsteile	9,50 EUR	18,00 EUR	25,50 EUR	7,00 EUR

c) Für die Nutzung der Terrasse ist vom Nutzer ein Pauschalbetrag von 10,00 EUR/Nutzung zu zahlen.

d) Für die Nutzung des Rasenplatzes und/oder Volleyballfeldes wird bis zu 6 Std./Tag eine Platz- und Duschgebühr von 20,00 EUR erhoben. Die Nutzung für die Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V. ist bis 6 Std./Tag kostenfrei.

(2) Für die Nutzung der Kegelbahnanlage durch die Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V. wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1.250,00 EUR/Jahr erhoben.

Dies gilt für folgende Nutzungszeiten:

- jeden 1. Montag im Monat 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- alle weiteren Montage im Monat 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr
- jeden Dienstag im Monat 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr
- jeden Mittwoch im Monat 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr
- jeden Donnerstag im Monat 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr

Bei weiteren Nutzungszeiten durch die Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V. außerhalb der vereinbarten Zeiten sind 5,00 EUR/Std. zu erheben.

### § 3 - Fälligkeit der Gebühren

(1) Bei regelmäßiger bzw. wöchentlicher Nutzung wird ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen, in welchem die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten geregelt werden.

(2) Bei einmaliger Nutzung ist der zu entrichtende Betrag vom Nutzer an den Gaststättenbetreiber zu entrichten. Dieser rechnet am jeweiligen Monatsende mit der Stadtkämmerei ab.

### § 4 - Nutzungsvereinbarungen

Bei Veranstaltungen über 6 Std./Tag ist mit der Stadtverwaltung (Hauptamt) mindestens 1 Woche vorher eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Diese ist entsprechend der „Satzung über die

Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben“ vom 14. 03. 2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08. 10. 2001, gebührenpflichtig.

**§ 5 - Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsbrück, 9. September 2002

J. Loeschke  
Bürgermeister